

Bundesgesetzblatt ⁸²⁵

Teil II

G 1998

2004

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2004

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 2004	Verordnung zu dem Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin	826
23. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	833
5. 5. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-07)	833
5. 5. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point“ (Nr. DOCPER-TC-13-01)	835
11. 5. 2004	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Gründung einer Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer in Bulgarien	838
11. 5. 2004	Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	840
11. 5. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	841
12. 5. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei und des Protokolls hierzu	843
17. 5. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	844
17. 5. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	844
17. 5. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank	845
19. 5. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-usbekischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	845
25. 5. 2004	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	846
28. 5. 2004	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten in der Republik Lettland	846

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 13. November 2003
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin**

Vom 17. Juni 2004

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Kairo am 13. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 1 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Juni 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

اتفاقية
بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية
وجامعة الدول العربية
بشأن مقر مكتب جامعة الدول العربية في برلين

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Liga der Arabischen Staaten –

إن حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية
وجامعة الدول العربية –

angesichts der besonders engen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Mitgliedstaaten, die auf Verständigung und enger Zusammenarbeit beruhen,

اعتباراً للعلاقات الوثيقة المتميزة بين جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية والدول الأعضاء فيها، والمبنية على التفاهم المتبادل والتعاون الوثيق،

ausgehend von der zwischen der arabischen Welt und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Freundschaft, die ihre Tiefe und Stärke durch wachsende Zusammenarbeit gezeigt hat,

وانطلاقاً من الصداقة القائمة بين العالم العربي وجمهورية ألمانيا الاتحادية والتي أثبتت عمقها وقوتها من خلال التعاون المتنامي،

in der Bekräftigung des gemeinsamen Wunsches, die Beziehungen weiter zu stärken und zu intensivieren,

وتأكيداً على الرغبة المشتركة في مواصلة توطيد وتعزيز العلاقات القائمة بينهما،

in dem Wunsch, die Frage der Vorrechte und Immunitäten des Büros der Liga der Arabischen Staaten und der bei dem Büro der Liga der Arabischen Staaten in Berlin beschäftigten Personen zu regeln –

ورغبة منهما في تنظيم الامتيازات والحصانات الخاصة بمكتب جامعة الدول العربية وبالأشخاص العاملين في مكتب جامعة الدول العربية في برلين –

sind wie folgt übereingekommen:

قد اتفقتنا على ما يلي:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

المادة 1
التعريف

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

لأغراض هذه الاتفاقية يتم تحديد التعاريف التالية:

- a) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland und die Liga der Arabischen Staaten;
- b) „Sitzstaat“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland;
- c) „Regierung“ bezeichnet die Regierung des Sitzstaats;
- d) „Liga“ bezeichnet die Liga der Arabischen Staaten; „Büro“ bezeichnet die Vertretung der Liga im Sitzstaat;
- e) „Generalsekretär“ bezeichnet den Generalsekretär der Liga;
- f) „Leiter des Büros“ bezeichnet die Person, die von der Liga beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
- g) „Mitglieder des Büros“ bezeichnet den Leiter des Büros sowie das übrige Personal des Büros einschließlich des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Privater Hausangestellter“ bezeichnet eine im häuslichen Dienst eines Mitglieds des Büros beschäftigte Person, die nicht Bediensteter der Liga ist;
- i) „Räumlichkeiten des Büros“ bezeichnet, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Gebäude oder Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für die Zwecke des Büros verwendet werden;
- j) „Wiener Übereinkommen“ bezeichnet das am 18. April 1961 in Wien geschlossene Wiener Übereinkommen über diplo-

- أ) يُقصد بعبارة «الطرفين المتعاقدين» جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية؛
- ب) يُقصد بعبارة «دولة المقر» جمهورية ألمانيا الاتحادية؛
- ج) يُقصد بعبارة «الحكومة» حكومة دولة المقر؛
- د) يُقصد بعبارة «الجامعة» جامعة الدول العربية؛ ويُقصد بعبارة «المكتب» تمثيلية الجامعة في دولة المقر؛
- هـ) يُقصد بعبارة «الأمين العام» الأمين العام لجامعة الدول العربية؛
- و) يُقصد بعبارة «رئيس المكتب» الشخص المكلف من قبل الجامعة بالتصرف بهذه الصفة؛
- ز) يُقصد بعبارة «أعضاء المكتب» رئيس المكتب وسائر موظفي المكتب بما في ذلك الخدم العاملون في المكتب؛
- ح) يُقصد بعبارة «الخدام الخاص» الشخص الذي يعمل في الخدمة المنزلية لدى أحد أعضاء المكتب والذي لا يكون من موظفي الجامعة؛
- ط) يُقصد بعبارة «منشآت المكتب»، بغض النظر عن ظروف الملكية الخاصة بها، المباني أو أجزائها والأراضي التابعة لها المستخدمة لأغراض المكتب؛
- ي) يُقصد بعبارة «اتفاقية فيينا» اتفاقية فيينا للعلاقات الدبلوماسية المبرمة في فيينا في 18 أبريل/نيسان عام 1961 التي انضمت جمهورية ألمانيا الاتحادية إليها

matische Beziehungen, dem die Bundesrepublik Deutschland am 11. November 1964 beigetreten ist und das für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1964 in Kraft getreten ist;

- k) „Unerlaubte Handlungen“ sind solche im Sinne von Buch 2, Abschnitt 8, Titel 27 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

بتاريخ 11 نوفمبر/تشرين الثاني عام 1964، والتي دخلت بالنسبة لجمهورية ألمانيا الاتحادية حيز التنفيذ في يوم 11 ديسمبر/كانون الأول عام 1964؛

- ك) يُقصد بعبارة «الأفعال المحظورة» تلك الأفعال التي يحدد أمثالها البند 27 من الباب 8 من الكتاب 2 للقانون المدني الألماني.

Artikel 2

Zweck und Geltung des Abkommens

Dieses Abkommen regelt den Status des Büros und die Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder des Büros.

المادة 2

الغرض من الاتفاقية ومجال تطبيقها

تنظّم هذه الاتفاقية وضع المكتب وكذلك الامتيازات والحصانات الخاصة بأعضاء المكتب.

Artikel 3

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

(1) Die Liga, handelnd durch das Büro, besitzt im Sitzstaat volle Rechtspersönlichkeit und kann:

1. Verträge schließen,
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
3. vor Gericht stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Büro durch dessen Leiter vertreten.

المادة 3

الشخصية القانونية والأهلية القانونية

(1) تتمتع الجامعة المتصرفة بواسطة المكتب في دولة المقر بكامل الشخصية القانونية، ولها أهلية للقيام بما يلي:

- 1 - إبرام العقود،
- 2 - تملك الأموال الثابتة والمنقولة والتصرف فيها،
- 3 - التقاضي.

(2) لأغراض هذه المادة يكون المكتب ممثلاً برئيسه.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Liga im Sitzstaat

(1) Die Räumlichkeiten des Büros sind unverletzlich. Voraussetzung für die Gewährung der in diesem Abkommen bezeichneten, die Räumlichkeiten betreffenden Vorrechte durch den Sitzstaat ist die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung bezüglich der jeweiligen Räumlichkeit.

(2) Die Räumlichkeiten unterstehen der Autorität und Kontrolle der Liga, wie in diesem Abkommen vorgesehen.

(3) Die zuständigen Behörden des Sitzstaats ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Liga der Besitz an den Räumlichkeiten oder irgendeinem Teil derselben nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung entzogen wird.

(4) Bei Feuer oder einem anderen Notfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass in den Räumlichkeiten des Büros ein solcher Notfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung des Leiters oder seines Vertreters zu jedem notwendigen Betreten der Räumlichkeiten vermutet, wenn keiner von ihnen rechtzeitig erreicht werden kann.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 3 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Räumlichkeiten des Büros vor Feuer oder anderen Notfällen.

(6) Unbeschadet dieses Abkommens wird es die Liga nicht zulassen, dass die Räumlichkeiten für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, eine Zuflucht vor der Justiz werden.

المادة 4

حرمة منشآت الجامعة في دولة المقر

(1) تكون حرمة منشآت مكتب الجامعة مصونة. ويُشترط في قيام دولة المقر بمنح الامتيازات المحددة في هذه الاتفاقية والخاصة بالمنشآت أن يتم إصدار ترخيص استخدام خاص بكل منشأة على حدة.

(2) تخضع المنشآت لأمر ومراقبة الجامعة وفقاً لما تنص عليه هذه الاتفاقية.

(3) تتخذ السلطات المختصة في دولة المقر كافة التدابير اللازمة لضمان عدم سلب الملكية الخاصة بالمنشآت أو أي من أجزائها من الجامعة دون صدور موافقة هذه الأخيرة على ذلك بشكل صريح.

(4) في حالة حريق أو أية حالة طارئة أخرى تتطلب اتخاذ تدابير حماية فورية أو في حالة توفر أسباب مقنعة تجعل السلطات المختصة تفترض أن مثل هذه الحالة الطارئة قد حدثت أو توشك أن تحدث في منشآت المكتب، يفترض بموافقة رئيس المكتب أو نائبه على أية عملية دخول ضرورية إلى المنشآت إذا كان الاتصال بأي منهما في الوقت المناسب غير ممكن.

(5) مع مراعاة أحكام الفقرات 1 إلى 3 أعلاه تتخذ السلطات المختصة التدابير اللازمة لحماية منشآت المكتب من الحرائق أو حالات طارئة أخرى.

(6) مع عدم الإخلال بأحكام هذه الاتفاقية، لن تسمح الجامعة أن تصبح المنشآت ملجأً من الملاحقة القضائية بالنسبة لأشخاص صدر في حقهم حكم جنائي أو يلاحقون بعد ضبطهم متلبسين بالجريمة أو صدر في حقهم عن السلطات المختصة أمر بإلقاء القبض عليهم أو بتسليمهم أو فرار بترحيلهم أو تسفيرهم.

Artikel 5**Umfang der Befreiung
von der deutschen Gerichtsbarkeit**

(1) Die Liga unterliegt für Handlungen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, außer:

- aus vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich eines Arbeitsvertrages mit einem nicht aus einem der Mitgliedstaaten der Liga stammenden Mitglied des Büros,
- aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen unerlaubten Handlungen,
- aus Schadensersatzansprüchen aus Unfällen mit Kraftfahrzeugen, die zum Büro gehören oder für das Büro betrieben werden,
- aus Verkehrsverstößen und
- im Falle der Erhebung einer Widerklage.

(2) Die Liga verpflichtet sich, Versicherungen abzuschließen, die mögliche Ansprüche gegen sie, die aufgrund des Handelns der Mitglieder des Büros entstanden sind, abdecken.

Artikel 6**Unverletzlichkeit
der Archive und Unterlagen**

Alle Unterlagen, Materialien und Archive, die sich im Eigentum der Liga befinden, sind unverletzlich, gleichviel, wo im Sitzstaat und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 7**Gelder, Guthaben
und sonstige Vermögenswerte**

(1) Die Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte der Liga, die vom Büro für die Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben genutzt werden, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die Liga ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(2) Das Vermögen und die Guthaben, die vom Büro für die Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben genutzt werden, sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.

Artikel 8**Befreiung von Zöllen sowie
von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen**

(1) Das Büro ist von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge befreit. Die demnach zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch im Sitzstaat nur zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen verkauft werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Befreiungen werden in Übereinstimmung mit den förmlichen Erfordernissen des Sitzstaats angewendet. Die Erfordernisse lassen jedoch den in diesem Artikel dargelegten Grundsatz unberührt.

(3) Das Büro genießt ferner Befreiung von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich seiner Veröffentlichungen, seiner audiovisuellen Materialien und so weiter.

المادة 5**مدى الحصانة من القضاء الألماني**

(1) لا تخضع الجامعة فيما يتعلق بالأفعال العائدة إلى نطاق مهامها لإجراءات القضاء الألماني، إلا في الحالات التالية:

- الالتزامات المترتبة على العقود بما في ذلك عقود عمل تبرمها الجامعة مع عضو للمكتب لا ينتمي إلى إحدى الدول الأعضاء في الجامعة،
- الأفعال المحظورة التي تتم عمداً أو بالإهمال الجسيم،
- المطالبة بالتعويضات المستحقة والتي تترتب على حوادث السيارات التابعة للمكتب أو تلك التي يتم تشغيلها للمكتب،
- المخالفات المرورية،
- القيام برفع دعوى مضادة.

(2) تعهد الجامعة بإبرام عقود تأمين لتغطية أية مطالبات بمستحقات قد تواجهها نتيجة لأفعال أعضاء المكتب.

المادة 6**حرمة المحفوظات والوثائق**

تكون حرمة كافة الوثائق والمواد والمحفوظات التي تكون ملكاً للجامعة مصنوعة، وذلك بغض النظر عن مكان وجودها في دولة المقر أو من تكون بحوزته.

المادة 7**الأموال والأموال وسائر الموجودات**

(1) تتمتع الأملاك والأموال وسائر الموجودات التابعة للجامعة والتي يستخدمها المكتب لممارسة مهامه الرسمية بغض النظر عن مكان وجودها أو من تكون بحوزته بالحصانة القضائية، ما لم تنازل الجامعة عنها بشكل صريح في حالة معينة. ولا يشمل مثل هذا التنازل إجراءات التنفيذ، حيث يتطلب ذلك تنازلاً خاصاً.

(2) تُعفى الأملاك والأموال التي يستخدمها المكتب لممارسة مهامه الرسمية من كافة أشكال القيود أو اللوائح أو الرقابة أو إجراءات التأجيل.

المادة 8**الإعفاء من الرسوم الجمركية وكذلك قيود الاستيراد والتصدير**

(1) يُعفى المكتب من كافة الرسوم الجمركية وإجراءات الحظر والقيود فيما يتعلق بما يستورده أو يصدره المكتب من مواد للاستخدام الرسمي بما في ذلك السيارات. ولا يجوز بيع هذه المواد المستوردة معفاة من الرسوم في دولة المقر إلا بمراعاة الشروط المتفق عليها مع الحكومة.

(2) يتم تنفيذ إجراءات الإعفاءات المشار إليها في الفقرة 1 أعلاه وفقاً للمتطلبات الشكلية لدولة المقر. إلا أن هذه المتطلبات لا تمس بالمبدأ المبين في هذه المادة.

(3) علاوة على ذلك يتمتع المكتب بالإعفاء من كافة الرسوم الجمركية وإجراءات حظر وتقييد الاستيراد والتصدير فيما يتعلق بمطبوعات المكتب ومواده السمعية البصرية وغيرها مما شابه ذلك.

Artikel 9**Erleichterung
im Nachrichtenverkehr**

Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des Büros sind unverletzlich. Das Büro ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie seine Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck.

Artikel 10**Flaggen,
Embleme und Kennzeichen**

Das Büro ist berechtigt, seine Flagge, sein Emblem und seine Kennzeichen an den Räumlichkeiten des Büros sowie an Dienstfahrzeugen anzubringen.

Artikel 11**Vorrechte und Immunitäten
der Mitglieder des Büros**

(1) Der Leiter des Büros und sein Stellvertreter genießen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der im Sitzstaat akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden. Zusätzlich genießen sie Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr von für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenständen. Von der Geltung des Wiener Übereinkommens sind die Bestimmungen über steuerrechtliche Privilegien jedoch ausgenommen.

(2) Allen übrigen Mitgliedern des Büros werden, sofern sie nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, folgende Vorrechte und Immunitäten gewährt:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- b) Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht für sich selbst, ihre Ehegatten und für die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre sind oder von den Mitgliedern des Büros unterhalten werden;
- c) Befreiung von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit. Dies schließt die freiwillige Beteiligung nicht aus, sofern eine solche zugelassen ist. Die Befreiung gilt auch für private Hausangestellte, die ausschließlich bei einer in Artikel 11 genannten Person beschäftigt sind, sofern sie weder deutsche Staatsangehörige noch im Sitzstaat ansässig sind und den in einem Mitgliedstaat der Liga oder in einem Drittstaat geltenden Vorschriften unterstehen; die in Artikel 11 genannten Personen haben hierbei die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Das Büro teilt der Regierung regelmäßig die Namen derjenigen Personen mit, die nach diesen Bestimmungen Vorrechte und Befreiungen genießen.

(4) Alle Personen, die nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Sitzstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Sitzstaats einzumischen. Sie unterlassen alle Handlungen, die die Beziehungen des Sitzstaats zu dritten Staaten beeinträchtigen könnten.

(5) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Büros und ihren Familienangehörigen im Interesse der Liga und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Liga stimmt der Aufhebung der einem Mitglied des Büros oder dessen Familienangehörigen gewährten Vorrechte und Immunitäten

المادة 9**التسهيلات الخاصة بوسائل الاتصال**

تكون حرمة الاتصالات الرسمية للمكتب وكذلك مراسلاته الرسمية مصونة. ويحق للمكتب استعمال التشفير وإرسال واستلام مراسلاته بواسطة حامل حقيبة أو داخل حقائب، يكون لها والحامل الحقيبة نفس الحصانات والامتيازات الخاصة بحملة الحقائب الدبلوماسية والحقيبة الدبلوماسية.

المادة 10**الأعلام والشعارات والعلامات**

يحق للمكتب رفع علمه وشعاره وعلاماته فوق منشآت المكتب وسياراته الرسمية.

المادة 11**امتيازات وحصانات أعضاء المكتب**

(1) يتمتع رئيس المكتب وكذلك نائبه لدى ممارسة مهامهما الرسمية بنفس الامتيازات والحصانات والتسهيلات التي تمنح بموجب اتفاقية فيينا لنظرائهما في المرتبة من الدبلوماسيين في البعثات الدبلوماسية المعتمدة لدى دولة المقر. علاوة على ذلك يتمتعان بالإعفاء من الرسوم الجمركية لدى استيراد أمتعتهم المخصصة للتأثيث المنزلي الخاص بهما. إلا أن الأحكام الخاصة بالامتيازات الضريبية تستثنى من سريان اتفاقية فيينا.

(2) تُمنح لجميع أعضاء المكتب الآخرين، إذا كانوا غير مقيمين بشكل دائم في دولة المقر وغير حائزين على الجنسية الألمانية، الامتيازات والحصانات التالية:

(أ) الحصانة القضائية فيما يتعلق بالأفعال التي يقومون بها بصفتهم الرسمية؛

(ب) الإعفاء من كافة قيود الهجرة وإجراءات قيد وتسجيل الأجانب، وذلك لهم ولزوجاتهم وللأطفال المقيمين معهم إذا كان عمر هؤلاء الأطفال يقل عن 21 سنة أو يعولهم أعضاء المكتب؛

(ج) الإعفاء من أحكام الضمان الاجتماعي الألماني. ولا يمنع ذلك الاشتراك الاختياري في نظام الضمان الاجتماعي إن جاز مثل هذا الاشتراك فيه. ويسري الإعفاء أيضاً على الخدم الخاصين العاملين حصراً لدى أحد الأشخاص المذكورين في المادة 11، ما لم يكونوا من المواطنين الألمان أو من المقيمين في دولة المقر، على أن يكونوا خاضعين للأحكام النافذة في إحدى الدول الأعضاء في الجامعة أو في أية دولة ثالثة؛ وفي هذا السياق يتعين على الأشخاص المذكورين في المادة 11 مراعاة الأحكام النافذة على أرباب العمل.

(3) يقوم المكتب بشكل منتظم بإفادة الحكومة عن أسماء أولئك الأشخاص الذين يتمتعون بامتيازات وإعفاءات بموجب هذه الأحكام.

(4) يكون جميع الأشخاص الذين يتمتعون بامتيازات وحصانات بموجب هذه الاتفاقية، مع عدم الإخلال بها، ملزمين بمراعاة القوانين وسائر الأحكام النافذة في دولة المقر. كما يكونون ملزمين بعدم التدخل في الشؤون الداخلية لدولة المقر. ويمتنعون عن القيام بأية أفعال قد تضر بالعلاقات فيما بين دولة المقر ودول ثالثة.

(5) تُمنح الامتيازات والحصانات لأعضاء المكتب وأعضاء عائلاتهم تحقيقاً لمصلحة الجامعة وليس لمصلحتهم الشخصية. وتوافق الجامعة على رفع الامتيازات والحصانات الممنوحة لأحد أعضاء المكتب أو أعضاء عائلته، إذا كانت هذه الامتيازات الممنوحة تعوق إجراءات قضائية وإذا أمكن رفعها دون أن يخل ذلك بعمل المكتب.

ten zu, wenn die gewährten Vorrechte Maßnahmen der Justiz behindern und wenn diese aufgehoben werden können, ohne dass dadurch die Arbeit des Büros erschwert wird.

(6) Die gewährten Vorrechte und Immunitäten erlöschen im Zeitpunkt der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit sowie an dem Tag, an dem das Büro seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt.

Artikel 12 Missbrauch der Vorrechte und Immunitäten

(1) Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Missbrauch der durch dieses Abkommen gewährten Vorrechte oder Befreiungen vorgekommen ist, so finden zwischen der Regierung und der Liga Beratungen statt, um festzustellen, ob ein solcher Missbrauch stattgefunden hat, und um gegebenenfalls eine Wiederholung zu vermeiden.

(2) Führen diese Beratungen nicht zu einem für beide Vertragsparteien befriedigenden Ergebnis, so wird die Frage, ob ein Missbrauch eines Vorrechts oder einer Befreiung vorgelegen hat, nach Artikel 16 dem Schiedsgericht vorgelegt. Stellt das Schiedsgericht fest, dass ein Missbrauch vorgelegen hat, so hat die Regierung das Recht, nach Mitteilung an das Büro der Liga gegenüber das betreffende Vorrecht oder die betreffende Befreiung aufzuheben.

Artikel 13 Ausweise

Die Regierung stellt dem Leiter des Büros und dessen Stellvertreter auf deren Ersuchen hin Ausweise aus, die ihren Status im Rahmen des Abkommens bescheinigen.

Artikel 14 Zugang zum Arbeitsmarkt

Ehegatten von Mitgliedern des Büros und zu ihrem Haushalt gehörende Kinder, die jünger als 21 Jahre sind oder von den Mitgliedern des Büros unterhalten werden, benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

Artikel 15 Private Hausangestellte

Den Mitgliedern des Büros ist es gestattet, unter den im Wiener Übereinkommen und in den einschlägigen Bestimmungen des Sitzstaats genannten Voraussetzungen und Bedingungen private Hausangestellte zu beschäftigen.

Artikel 16 Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen der Regierung und der Liga beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von der Regierung und der Liga bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

المادة 12

إساءة استعمال الامتيازات والحصانات

(6) تزول الامتيازات والحصانات الممنوحة مع موعدها انتهاء المهمة الرسمية وكذلك في اليوم الذي يقوم فيه المكتب بتصفية مقره في جمهورية ألمانيا الاتحادية.

(1) إذا رأَت الحكومة أنه قد وقعت إساءة استعمال الامتيازات والإعفاءات الممنوحة بموجب هذه الاتفاقية، يتم إجراء مشاورات فيما بين الحكومة والجامعة للتحقق من وقوع مثل هذه الإساءة للاستعمال ولتجنب تكرارها إن ثبت وقوعها.

(2) إذا لم تسفر هذه المشاورات عن نتيجة مرضية للطرفين المتعاقدين، أُحيلت مسألة ما إذا كانت هناك إساءة لاستعمال امتياز أو إعفاء إلى هيئة التحكيم بموجب المادة 16 أذناه. وإذا وجدت هيئة التحكيم أن ثمة إساءة للاستعمال، فيحَق للحكومة - بعد إخطار المكتب عن ذلك - رفع الامتياز أو الإعفاء المعني عن الجامعة.

المادة 13

وثائق الهوية

تصدر الحكومة لرئيس المكتب وكذلك لنائبه بناء على طلبهما وثائق هوية تثبت صفتيهما في إطار هذه الاتفاقية.

المادة 14

الاشتراك في سوق العمل

لا تحتاج زوجات أعضاء المكتب والأطفال المقيمون معهم الذين يقل عمرهم عن 21 سنة أو الذين يعولهم أعضاء المكتب، إلى الحصول على تصريح للعمل.

المادة 15

الخدم الخاصون

يجوز لأعضاء المكتب مراعاة الشروط والقيود المنصوص عليها في كل من اتفاقية فيينا والأحكام النافذة ذات الصلة لدولة المقر القيام بتوظيف خدم خاصين.

المادة 16

تسوية المنازعات

(1) تتم تسوية المنازعات حول تفسير أو تطبيق هذه الاتفاقية قدر الإمكان عن طريق إجراء مفاوضات بين الحكومة والجامعة.

(2) في حالة عدم إمكانية تسوية إحدى المنازعات بهذه الطريقة، يستطيع أي من الطرفين المتعاقدين أن يطلب إحالة هذا النزاع إلى هيئة للتحكيم للبت فيه.

(3) يتم تشكيل هيئة التحكيم لكل قضية على حدة، حيث يقوم كل من الطرفين المتعاقدين بتعيين عضو واحد فيها. ويتفق كلا العضوين على رئيس للهيئة ينتمي إلى دولة تالته وتقوم الحكومة والجامعة معا بتعيينه. ويتم تعيين العضوين في غضون شهرين اثنين، كما يتم تعيين الرئيس في غضون ثلاثة أشهر، بعد قيام أحد الطرفين المتعاقدين بإخطار الطرف الآخر عن رغبته في إحالة النزاع إلى هيئة للتحكيم.

(4) في حالة عدم مراعاة المدد المحددة في الفقرة 3 أعلاه، يستطيع كلا الطرفين المتعاقدين مع عدم وجود اتفاق آخر أن يطلب من رئيس محكمة العدل الدولية القيام بالتعيين اللازم.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Seine Entscheidung ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) تتخذ هيئة التحكيم قرارها بأغلبية الأصوات وبناء على أحكام القانون الدولي القابلة للتطبيق. ويكون قرارها نهائياً وملزماً للطرفين المتعاقدين. ويتحمل كل من الطرفين المتعاقدين مصاريف العضو المنتمي إليه وكذلك تمثيله في القضية المرفوعة أمام هيئة التحكيم؛ ويتحمل الطرفان المتعاقدان مصاريف الرئيس وسائر التكاليف مناصفة. وتستطيع هيئة التحكيم أن تتخذ ترتيبات أخرى لتحمل المصاريف والتكاليف. وما عدا ذلك تتخذ هيئة التحكيم بنفسها الترتيبات الخاصة بإجراءاتها.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch, soweit erforderlich, für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Büros im Sitzstaat und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien benötigt wird.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Geschehen zu Kairo am 13. November 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

المادة 17

أحكام ختامية

(1) تُلغى هذه الاتفاقية في موعد ستة أشهر بعد اليوم الذي يبلغ فيه أحد الطرفين المتعاقدين الطرف الآخر كتابة عن قراره بإنهاء الاتفاقية. إلا أن سرريان الاتفاقية يستمر عند الضرورة لمدة إضافية تُحددها وتقتضيها التصفية النظامية لأعمال المكتب في دولة المقر ويبيع ممتلكاته الموجودة فيها وكذلك تسوية أية منازعات قائمة بين الطرفين المتعاقدين.

(2) يمكن في أي وقت وبناء على طلب أحد الطرفين المتعاقدين تعديل هذه الاتفاقية باتفاق الطرفين.

(3) تدخل هذه الاتفاقية حيز النفاذ بعد يوم واحد من تاريخ استلام آخر الإشعارات المتبادلة بين الطرفين المتعاقدين للإفادة عن استكمال الشروط الرسمية اللازمة لدى كل منهما لدخول الاتفاقية حيز النفاذ.

حُررت في القاهرة بتاريخ 13-11-2003 من نسختين أصليتين، كل منهما باللغتين الألمانية والعربية، ويكون لكلا النصين نفس الحجية.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

عن حكومة
جمهورية ألمانيا الاتحادية
Martin Kobler

Für die Liga der Arabischen Staaten

عن
جامعة الدول العربية
Amr Moussa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 23. April 2004

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Kongo am 1. Juni 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (BGBl. II S. 955).

Berlin, den 23. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-07)**

Vom 5. Mai 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 26. April 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 26. April 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 26. April 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 530 vom 26. April 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-07 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der Security Equipment Working Group (Arbeitsgruppe Sicherheitsausrüstung) des Office of the Provost Marshall (Amt des Kommandeurs der Militärpolizei) bei der technischen Analyse, Beurteilung, Planung und Einführung von Ausrüstung für den Schutz und die Sicherheit der Truppe im Zuständigkeitsbereich der US-Armee in Europa. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-07 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. März 2004 bis 28. Februar 2009 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 26. April 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 530 vom 26. April 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 26. April 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Bearing Point“
(Nr. DOCPER-TC-13-01)**

Vom 5. Mai 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 26. April 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point“ (Nr. DOCPER-TC-13-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 26. April 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 26. April 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 528 vom 26. April 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bearing Point einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-13-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Bearing Point zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Bearing Point wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Hauptziel ist die Entwicklung, der Aufbau und die Unterhaltung eines hochmodernen Schulungszentrums für medizinische Simulation (Medical Simulation Training Centers – MSTC). Das MSTC wird für medizinische Schulungen und die Weiterbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen (Health Care Specialists), von Lebensrettern an der Front (Combat Livesavers) sowie allen anderen medizinischen Berufsgruppen im Einsatzgebiet genutzt. Das MSTC bietet medizinisches Fachwissen sowie Unterrichtsstrategien, um die praktischen Ausbilder beim Betrieb von Mikrosimulatoren, Übungsgeräten und Makrosimulatoren zu unterstützen. Mitarbeiter des MSTC müssen neben Erfahrung bei der Leitung organisierter Schulungsprogramme auch über sehr gute pädagogische sowie medizinische Kenntnisse verfügen. Dazu gehören auch Aufbau, Wartung, Schulungen für Ausbilder, Softwareunterstützung und Programmmanagement. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Trainer.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Bearing Point wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-13-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Bearing Point endet. Sie tritt außerdem außer Kraft,

wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2003 bis 28. September 2004 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 26. April 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 528 vom 26. April 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 26. April 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung
über die Gründung einer Deutsch-Bulgarischen Industrie-
und Handelskammer in Bulgarien**

Vom 11. Mai 2004

Die in Sofia durch Notenwechsel vom 5. Februar 2004 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Gründung einer Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer in Bulgarien ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 5. Februar 2004

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Sofia, den 5. Februar 2004

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Gründung einer Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer in Bulgarien vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Diese Vereinbarung wird in der Absicht geschlossen, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der Klein- und Mittelindustrie zu fördern, wobei zu diesem Zweck eine Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer in Sofia nach dem Verfahren des Gesetzes über juristische Personen mit nichtwirtschaftlicher Zielsetzung gegründet wird, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies erlauben. Die Vereinbarung gilt für die Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer in Sofia, ihre Zweigstellen im Lande und die Handelsfördererichtungen einzelner Länder der Bundesrepublik Deutschland in Bulgarien sowie für ihre offiziell im Rahmen der Zusammenarbeit im Industrie- und Handelsbereich entsandten Fachkräfte sowie für ihre Familienangehörigen (Ehe- beziehungsweise Lebenspartner der Fachkräfte und ihre minderjährigen Kinder).
2. Die in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen haben das Ziel, den Zuwachs und die Stärkung der Wirtschafts-, Handels- und Gewerbebeziehungen zwischen juristischen und natürlichen Personen, die sich an diesen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien mit Interesse beteiligen, zu unterstützen. Zur Erreichung dieser Ziele bemühen sie sich besonders um:
 - a) Förderung der Handels- und Industriebeziehungen,
 - b) Information und Beratung der bulgarischen Exporteure über den deutschen Markt sowie der deutschen Exporteure über den bulgarischen Markt,
 - c) Information und Beratung von potentiellen Investoren über die Investitionsmöglichkeiten sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Republik Bulgarien,
 - d) Information und Beratung der Unternehmen in beiden Ländern über die Bildung von gemischten Gesellschaften,

- e) Information und Beratung der deutschen Importeure über die Angebote in der Republik Bulgarien und der bulgarischen Importeure über die Angebote in der Bundesrepublik Deutschland,
- f) sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Handels- und Industrieförderung für deutsche und bulgarische Firmen,
- g) Vertretung der Interessen der gleichberechtigten deutschen und bulgarischen Firmen,
- h) Förderung der Teilnahme deutscher und bulgarischer Firmen an Messen und Ausstellungen in beiden Ländern, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist es das Ziel der in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen, ihre Aufgaben so weitgehend wie möglich und uneingeschränkt innerhalb der Gesetze und Vorschriften der Republik Bulgarien zu erfüllen.

3. Die in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen verfolgen keine Gewinnerzielungszwecke und können jährlich von der deutschen Seite bei der von ihnen ausgeübten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit finanziell unterstützt werden. Nach bulgarischem Recht dürfen juristische Personen mit nichtwirtschaftlicher Zielsetzung eine zusätzliche Wirtschaftstätigkeit lediglich dann ausüben, wenn diese mit dem Gegenstand der Haupttätigkeit, für die sie registriert sind, in einem Zusammenhang steht.

Die nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer wird durch eine Zuwendung der deutschen Seite sowie durch die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen der Kammermitglieder finanziert. Die nichtwirtschaftliche Tätigkeit unterliegt nach geltendem bulgarischem Recht nicht der Steuerpflicht. Die in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen haben das Recht, für ihre Dienstleistungen Gebühren zu erheben. Sie erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Bulgarien.

4. a) Die unter Nummer 1 genannten Personen erhalten von den zuständigen Behörden der Republik Bulgarien eine Daueraufenthaltserlaubnis nach geltendem bulgarischem Recht.
- b) Für die Tätigkeit bei den unter Nummer 1 genannten Einrichtungen benötigen die angestellten Fachkräfte und Mitarbeiter keine Arbeitserlaubnis.
5. Die Einfuhr und Wiederausfuhr von Ausstattungs- und Ausstellungsgegenständen, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Einrichtungen eingeführt werden, sowie von Umzugsgut (einschließlich Kraftfahrzeuge) der mit dem Ziel einer auch längerfristigen Tätigkeit entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, das innerhalb von 6 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird, wird nach den Bestimmungen des bulgarischen Rechts geregelt.
6. Die unter Nummer 1 bezeichneten deutschen natürlichen Personen sind nach Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Besteuerung befreit.
7. Institutionelle Unterstützung verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Art kann, soweit dafür ein Bedarf besteht, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der Republik Bulgarien auf Antrag gewährt werden.
8. a) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Diese Vereinbarung kann jederzeit von einer Vertragspartei durch eine der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelte schriftliche Mitteilung gekündigt werden. In diesem Fall tritt die Vereinbarung 2 (zwei) Jahre nach dem Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung außer Kraft.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und bulgarischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Bulgarien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Bulgarien zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Bulgarien

Sofia

**Bekanntmachung
des deutsch-syrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Mai 2004

Das in Damaskus am 4. März 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 11. Mai 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Syrien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Syrien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 24. Juli 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Syrien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für die Vorhaben:

a) „Wasserverlustreduzierungsprogramm Aleppo (Phase 2)“ bis zu insgesamt 6 500 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro),

b) „Wassersektorprogramm Barada Becken/Rif Damaskus Gouvernorat“ bis zu insgesamt 6 500 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Syrien von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Darlehen:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen;

2. Finanzierungsbeitrag im Wert von bis zu insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für den „Studien- und Fachkräftefonds V“.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit

Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Syrien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Damaskus am 4. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schuppius

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien
Abdallah Al-Dardari

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. Mai 2004

Das in Tirana am 20. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000) „Wasser- und Abwasserentsorgung Mittelalbanien – Komponente Lushnja“ ist nach seinem Artikel 5

am 12. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Mai 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000)
„Wasserver- und Abwasserentsorgung Mittelalbanien – Komponente Lushnja“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 23. Juni 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen von bis zu insgesamt 4 601 626,93 EUR (in Worten: vier Millionen sechshunderteintausendsechshundertsechszwanzig 93/100 Euro) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung Mittelalbanien – Komponente Lushnja“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wird. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 20. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Peter Annen
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Albanien

Arben Malaj

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei
und des Protokolls hierzu**

Vom 12. Mai 2004

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 II S. 913) wird nach seinem Artikel 26 für

Litauen am 1. Juli 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten.

(Übersetzung)

“... in accordance with Article 12 of the said Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania designates the Police Department under the Ministry of the Interior of the Republic of Lithuania as a Central Authority to discharge the duties imposed by the Convention;

... it is provided in Article 16, paragraph 4, of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that requests under Article 16 shall be communicated to its authorities only through its Central Authority.”

„... im Einklang mit Artikel 12 des genannten Abkommens bestimmt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen die dem Innenministerium der Republik Litauen unterstehende Polizeibehörde als Zentralstelle zur Wahrnehmung der Pflichten im Rahmen des Abkommens;

... wie in Artikel 16 Absatz 4 des Abkommens vorgesehen, erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass Rechts-hilfeersuchen nach Artikel 16 nur über ihre Zentralstelle an ihre Behörden übermittelt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (BGBl. II S. 170).

Berlin, den 12. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 17. Mai 2004

Die Änderung vom 17. September 1997 (BGBl. 1998 II S. 2690) des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Litauen am 15. Juni 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2004 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 17. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

Vom 17. Mai 2004

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Georgien am 19. März 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2004 (BGBl. II S. 568).

Berlin, den 17. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung der Satzung des Europäischen Systems
der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank**

Vom 17. Mai 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. 2004 II S. 2) über die Zustimmung zu dem in Brüssel am 21. März 2003 vom Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gefassten Beschluss über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251), geändert durch Artikel 5 des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666, 1684), wird bekannt gemacht, dass der Beschluss nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
am 1. Juni 2004

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 26. Februar 2004 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Berlin, den 17. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-usbekischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit**

Vom 19. Mai 2004

Das in Berlin am 3. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 2365) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 5. November 2003

in Kraft getreten.

Berlin, den 19. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 25. Mai 2004

Malta hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) am 24. Februar 2004 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 23, 11 und 34 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1971, BGBl. 1972 II S. 30):

(Übersetzung)

“... the Government of Malta, having reviewed the remaining reservations and declaration, hereby withdraws the reservations relating to Article 23, and the reservations in respect of Article 11 and 34 wherein these applied to Malta compatibly with its own special problems, its peculiar positions and characteristics.”

„... die Regierung von Malta nimmt, nach Prüfung der übrigen Vorbehalte und der Erklärung, die Vorbehalte in Bezug auf Artikel 23 sowie die Vorbehalte bezüglich der Artikel 11 und 34, denen zufolge diese Artikel auf Malta Anwendung fanden, soweit dies mit seinen eigenen Sonderproblemen, seiner besonderen Stellung und seinen besonderen Eigenschaften vereinbar war, hiermit zurück.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 660).

Berlin, den 25. Mai 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Abkommens
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutz-
pilotprojekten in der Republik Lettland**

Vom 28. Mai 2004

Das in Berlin am 27. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Lettland über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten in der Republik Lettland ist nach seinem Artikel 5

am 27. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Mai 2004

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt der Republik Lettland
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutz-
pilotprojekten in der Republik Lettland

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Republik Lettland –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland und im Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 14. April 1993 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, gemeinsam zur Verminderung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen aus Quellen auf dem Gebiet der Republik Lettland und damit zum Klimaschutz in Europa beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Lettland bei der Realisierung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte auf dem Gebiet der Republik Lettland zur Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen aus Quellen auf dem Gebiet der Republik Lettland zum Zwecke des Klimaschutzes.

(2) Die Projektvorauswahl erfolgt durch das Umweltministerium der Republik Lettland im Wege eines transparenten Interessenbekundungsverfahrens, dessen wesentliche inhaltliche Ziele vorher zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Die daraus resultierenden Projektvorschläge werden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit entsprechend prüffähigen Projektunterlagen schriftlich zugeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland veranlasst die Prüfung dieser Projektvorschläge unter Beachtung jeweils verfügbarer Haushaltsmittel. Danach unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Natur-

schutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einer noch aus Vertretern der Vertragsparteien zu bildenden Arbeitsgruppe „Gemeinsame deutsch-lettische Umweltschutzpilotprojekte“ konkrete Förderangebote. Abschließend verständigen sich die deutschen und die lettischen Vertreter dieser Arbeitsgruppe im schriftlichen Verfahren über die Umsetzung konkreter Einzelprojekte.

(3) Die Fördernehmer werden die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe „Gemeinsame deutsch-lettische Umweltschutzpilotprojekte“ vereinbarten Projekte jeweils mit der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit der Projektbegleitung beauftragten Institution abstimmen. Bei den Pilotprojekten kommen die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten.

(4) Die Fördernehmer werden vor der Projektumsetzung unter Verwendung eines von den Vertragsparteien bestätigten „Leitfadens für die klimapolitische Bewertung von JI(Joint Implementation)-Projekten“ prüfen, ob ihr Pilotprojekt als JI-Projekt geeignet ist. Die dazu durch den jeweiligen Fördernehmer zu erstellenden Unterlagen werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Umwelt der Republik Lettland geprüft. Weitere Einzelheiten sind noch in einem bilateralen Abkommen zur Nutzung der Kyoto-Mechanismen zu regeln.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung der gemeinsamen Pilotprojekte wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der betreffenden Projekte gewähren. Diese werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland an die mit der Projektbegleitung beauftragte Institution ausgereicht und von dort an die betreffenden Fördernehmer weitergeleitet. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung für in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme zur Umsetzung der Pilotprojekte sicher.

(2) Ferner wird die mit der Projektbegleitung beauftragte Institution bei Bedarf zur Finanzierung der Pilotprojekte zweckgebundene Darlehen zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die mit der Projektbegleitung beauftragte Institution und die Fördernehmer Förderverträge, die vor dem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Umwelt der Republik Lettland bedürfen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 3

(1) Die mit den Projektmaßnahmen verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang der nach Artikel 2 Absatz 1 von der deutschen Seite tatsächlich gewährten Zuschüsse in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Republik Lettland nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

(2) Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Pilotprojekte werden im öffentlichen internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevorzugung nach Maßgabe der nach Artikel 2 Absatz 3 zu schließenden Förderverträge vergeben.

Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der mit der Projektbegleitung beauftragten Institution sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 bei den Fördernehmern werden in den Förderverträgen nach Artikel 2 Absatz 3 vereinbart.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 27. Mai 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Simone Probst

Für das Ministerium für Umwelt der Republik Lettland

Raimonds Vejonis